

(Abg. Schulze.)

(A) daß wir mit dieser kleinlichen Reform, die uns in dem vorgelegten Dekret entgegentritt, befaßt werden, darauf zurückzuführen, daß wir in einer Periode ruhiger Entwicklung leben. Vielleicht wäre sie umfassender und gründlicher ausgefallen, wenn eine andere, eine weniger ruhige und sichere äußere Situation vorhanden wäre.

Ich lege z. B. dem Umstande großes Gewicht bei, daß die Reformbewegung, die Ende der 60er Jahre zur 73er Reform geführt hat, nach einem unglücklichen Kriege einsetzte. Das ist ein Umstand, der sehr wesentlich in der Geschichte der Gesetzgebungen mitspricht. Nach dem Zusammenbruche der Politik Sachsens an der Seite Österreichs war man gezwungen, diese verunglückte Politik Sachsens dem Volke wieder etwas populärer zu machen. Sie kennen ja alle die Vorgänge und wissen ganz genau, daß die selbständige staatliche Existenz Sachsens damals nur an einem Faden hing. Sie ist uns erhalten geblieben. Ich will nicht näher auf diese Dinge eingehen, nur das eine steht für mich fest, davon bin ich fest überzeugt, daß der gute Erfolg jener Gemeindegesetzgebung mit darauf zurückzuführen ist, daß die Regierung gezwungen war, dem Volke mehr Rechte zu gewähren, um wieder populär zu werden.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

(B) Meine Herren! Was enthält nun die Vorlage der Regierung? Da habe ich schon einiges angeführt und füge hinzu, daß außer den Neuerungen alle oder wenigstens fast alle Erschwerungen in dem Gesetze stehen geblieben sind und dabei Bestimmungen, die außerordentlich überlebt, hindernd, ja für eine Gesetzgebung nach meinen Begriffen direkt unwürdig sind. Meine Herren! Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß das Dispositionsrecht der Regierung im Entwurfe stehen geblieben ist. Im Jahre 1873, wo man in bezug auf die Wirkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden noch nicht genügende Erfahrungen gemacht hatte, obwohl das ja nach unserer Auffassung nicht zutrifft, konnte man, wenigstens mit einem Schein des Rechtes, sich auf diesen Standpunkt stellen und sagen: da, wo wir im einzelnen vielleicht zu weit gegangen sind, wo die Gemeinden nicht alle die Verpflichtungen und Einrichtungen zu treffen vermögen, die ihnen das Gesetz auferlegt, müssen wir die Regierung in den Stand setzen, Erlasse und Dispensationen eintreten zu lassen, damit die Geschichte funktionieren lernt. Heute aber, meine Herren, sind wir doch im ganzen Leben nicht mehr in der Lage, wo diese Deduktion irgendwelche Berechtigung hätte. Dieses Dispositionsrecht soll also heute wieder in der Vorlage verlängert werden. Nun ist es doch ein unwürdiger Zustand, wenn die Gesetzgebung

des Landes ein Gesetz beschließt und die Regierungsbehörde soll das Recht haben, dieses Gesetz in einzelnen Teilen wieder aufzuheben, Bestimmungen, die die Gesetzgeber des Landes getroffen haben, außer Kraft setzen, je nachdem es ihr beliebt. Meine Herren! Dieser Zustand muß doch unter allen Umständen beseitigt werden.

Meine Herren! Das A und O jeder vernünftigen Gemeindereform — das muß jeder zuerkennen, der den Dingen klar ins Auge sieht — hängt zusammen mit einer Reform, mit einer Erweiterung des Wahlrechts in den Gemeinden.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

In der Erweiterung des Wahlrechts sehen wir das Mittel, durch welches jene neuen Institutionen und Anschauungen, die im Laufe der Jahre entstanden sind, sich ausleben und zum Ausdruck kommen können. In diesem Punkte enthält die Vorlage nicht nur keine Verbesserung, sondern auf der ganzen Linie Verschlechterungen.

(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Wenn Sie den mittleren und größeren Landgemeinden das Recht gewähren, die unansässigen Vertreter auf ein Drittel zu bringen, ja bis zur Hälfte, wenn sie gewisse steuerliche Vorbedingungen erfüllen, so wird dieses Recht nur erkaufte durch Einführung des Bürgerrechts oder Einführung der Klassen auch für die Unansässigen. Meine Herren! Wer die Schwierigkeiten kennt, mit welchen die Durchführung des Gemeindebürgerrechts, und die Schwierigkeiten, mit welchen die Erwerbung der Selbständigkeit in den Gemeinden verbunden ist, der wird ermessen können, welche ein Rückschritt gegenüber dem jetzigen Zustande die Bestimmung des Entwurfs in sich enthält.

Meine Herren! Daß ferner in dem neuen Entwurfe auch die bevorrechtete Stellung der Rittergüter, der sogenannten exemten Güter, nach wie vor beibehalten ist, zeigt auch, daß man die Schwierigkeiten und die Ungerechtigkeiten, die mit der Sonderrechtsstellung derselben für viele Gemeinden verbunden sind, nicht richtig beurteilt hat, daß man sie unterschätzt. Auch hier, meinen wir, müssen es sich endlich diese Rittergüter gefallen lassen, ihre Sonderstellung den Gemeinden gegenüber beseitigt zu sehen. Heute haben die Gemeinden vielfach sehr große Lasten in dieser Beziehung, und wenn es sich um die Verteilung derselben in bezug auf die Rittergüter handelt, da entstehen den Gemeinden in sehr zahlreichen Fällen außerordentliche Schwierigkeiten. Schwierigkeiten anderer Art sind es auch auf dem Gebiete der Armenpflege, auf dem Gebiete des Bauwesens, des Straßenwesens, die die